

[www.pflegekinderinfo.de](http://www.pflegekinderinfo.de)

[www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

VG Ansbach vom 09.11.2009

Ablehnung der beantragten Maßnahme wegen fehlender bzw. nicht positiv festgestellter Eignung einer neuen Pflegefamilie (die bisherige Pflegemutter hatte den ehelichen Haushalt verlassen und ist mit einem neuen Partner zusammengezogen, der seinerseits Trennungskonflikte noch aufzuarbeiten hatte);

„Indizwirkung“ einer nachträglich erteilten Pflegeerlaubnis erst ab deren Erteilung, nicht jedoch für den davorliegenden streitigen Zeitraum

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt ..., ..., wird abgelehnt.

Gründe

Die Klägerin begehrt mit Ihrer Klage die Verpflichtung der Beklagten, ihr antragsgemäß auch für den Zeitraum vom 17. April 2007 bis 7. April 2008 - insoweit unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 11. Juli 2007 in der Fassung des Bescheides der Beklagten vom 5. Mai 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2008 - für das Kind ... Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII zu gewähren.

Der Sohn der Klägerin, ... (geboren am...), war am 18. März 2005 in Obhut genommen worden und in der Bereitschaftspflegefamilie ... - die mit Beschluss vom 22. Juli 2009 Beigeladene zu 1. - und ... untergebracht worden, woraufhin die alleinsorgeberechtigte Klägerin, die Kindsmutter, am 23. März 2005 Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII stellte.

Mit Bescheid des Jugendamtes der Beklagten vom 24. März 2005 (Bl. 23 f. der Jugendhilfeakte, im Folgenden ohne Zusatz) wurde die Inobhutnahme mit Ablauf des 22. März 2005 beendet und mit weiterem Bescheid vom 24. März 2005 (Bl. 25 f.) die beantragte Hilfe zur Erziehung ab 23. März 2005 gewährt. Ebenfalls mit Bescheid vom 24. März 2005 (Bl. 27 ff.) wurde ein monatliches Pflegegeld (§ 33 i. V. m. § 39 SGB VIII) gewährt.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 29. März 2007 (Bl. 170 f.) stellte das Jugendamt der Beklagten die Hilfe wegen wesentlicher Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (vgl. auch Protokoll der Hilfefunkferenz vom 20.3.2007, Bl. 167) mit Ablauf des 20. März 2007 ein und begründete dies damit, dass auf Grund der Trennung der Eheleute ... und des endgültigen Umzugs der Beigeladenen zu 1. in das Haus ihres neuen Lebensgefährten, des (mit Beschluss vom 22. Juli 2009) Beigeladenen zu 2., nach ... die ursprünglich mit der Ausführung der Hilfemaßnahme beauftragte Pflegefamilie nicht mehr bestehe. Mit ebenfalls bestandskräftigem Bescheid vom 29. März 2007 (Bl. 172 ff.) stellte das Jugendamt der Beklagten die bewilligte laufende Geldleistung (Pflegegeld) zum 31. März 2007 ein.

Gemäß Protokoll über die Hilfefunkferenz vom 5. April 2007 (Bl. 182 f.) war ... in Absprache aller Beteiligten zunächst ab 29. März 2007 vorübergehend bei seinen Urgroßeltern, den Eheleuten ..., in ... untergebracht gewesen. Bei Gesprächen am 29. März 2007 und am 4. April 2007 hätten sowohl die Klägerin als auch die Urgroßeltern übereinstimmend erklärt, dass sie auch zukünftig voll und ganz hinter der Beigeladenen zu 1. als Pflegemutter für ... stünden und keinerlei Veränderung wünschten, insbesondere lehnten sie den weiteren Kontakt bzw. eine Aufnahme von ... in einer anderen Pflegefamilie, wie vom Jugendamt am 29. März 2007 vorgeschlagen, rundum ab. Inzwischen halte sich ... in ... auf, besuche dort den Kindergarten und werde dort von der Beigeladenen zu 1. auch ohne finanzielle Unterstützung betreut. An dem Gespräch vom 4. April 2007 nahm auch die Pflegefamilie ... teil.

Der Klägerin wurde mit Schreiben des Jugendamtes vom 5. April 2007 (Bl. 184) mitgeteilt, dass die Unterbringung von ... bei der Beigeladenen zu 1. als selbstbeschaffte Hilfemaßnahme nicht akzeptiert werde, weil hierfür keine Notwendigkeit bestünde, nachdem ursprünglich mit allen Beteiligten vereinbart gewesen sei, dass ... vorübergehend bei seinen Urgroßeltern untergebracht werden solle, und der Kindsmutter als Alternative bis zu einer endgültigen Entscheidung über die künftige Hilfgewährung angeboten worden sei, ... bei einer Bereitschaftspflegefamilie unterzubringen, und ihr darüber hinaus auch mögliche neue Pflegeeltern bereits vorgestellt worden seien.

Das Jugendamt ersuchte das Landratsamt ... im Wege eines Amtshilfeersuchens mit Schreiben vom 5. April 2007 (Bl. 185) um Überprüfung der Beigeladenen auf ihre Eignung als Vollzeitpflegefamilie für ....

Das Landratsamt Ansbach erklärte mit an das Jugendamt der Beklagten adressierten Schreiben vom 26. April 2007 (Bl. 89 der sozialpädagogischen Jugendhilfeakte), dass der Beigeladenen zu 1. mitgeteilt worden sei, dass sie derzeit für eine Belegung als Pflegestelle durch das Landratsamt nicht in Frage komme.

Mit Schreiben vom 17. April 2007 (Bl. 190) beantragte die Klägerin für ihren Sohn ... Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bei der Beigeladenen zu 1., ..., ...; unter Hinweis auf § 36 SGB VIII erklärte sie, es sei ihr dringlicher Wunsch, dass ... weiterhin von der Beigeladenen zu 1. als Pflegemutter betreut werde, da sie aus eigener Erfahrung wisse, wie wichtig die liebevolle Fürsorge sei, welche ein kleines Kind von seiner Mutter benötige und welche bei der Beigeladenen zu 1. vollkommen gewährleistet sei. Gleichzeitig beantragte die Beigeladene zu 1. ebenfalls mit Schreiben vom 17. April 2007 (Bl. 86 der sozialpädagogischen Jugendhilfeakte) beim Jugendamt der Beklagten, ihr eine Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII für ... zu erteilen, welches zuständigkeitshalber von der Beklagten an das Landratsamt ... weitergeleitet wurde.

Das Stadtjugendamt der Beklagten ersuchte mit Schreiben vom 15. Mai 2007 (Bl. 93 der sozialpädagogischen Jugendhilfeakte) das Landratsamt ... nochmals ausdrücklich um Übersendung eines detaillierten Überprüfungsberichtes.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007 (Bl. 220), bei der Beklagten eingegangen am 18. Mai 2007, gab die Sozialarbeiterin des Landratsamtes ... ihre Stellungnahme dahingehend ab, dass das Landratsamt die Beigeladene zu 1. auf Grund ihrer ungeklärten Scheidungsangelegenheit derzeit nicht für geeignet halte, ein neues Pflegekind aufzunehmen. Am 5. Februar 2007 und am 12. März 2007 hätte jeweils ein Gespräch mit beiden Beigeladenen stattgefunden. Dabei sei der Eindruck entstanden, dass der Beigeladene zu 2. sich der Beigeladenen zu 1. zuliebe mit dem Thema Pflegekind zu befassen bereit zeige, aber wenig Einsicht in die besondere Situation eines Pflegekindes zeige. So sei es ihm nicht einsichtig gewesen, dass die Erziehung eines Pflegekindes andere Kriterien erfordere als die eines Kindes, welches nicht aus seiner Familie herausgenommen worden sei. Auch die Beigeladene zu 1. habe keine Einsicht gezeigt, dass sie die ungeklärte Situation vor der Herausnahme der Pflegekinder mit bewirkt habe, darüber hinaus sei aufgefallen, dass sie nur vordergründige Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie zeige.

Gemäß Protokoll vom 11. Juni 2007 (Bl. 196) kam die Hilfekonferenz zu dem Ergebnis, den Antrag auf Hilfe zur Erziehung abzulehnen. Statt des angeforderten Eignungsberichts habe die zuständige Sozialarbeiterin dem Landratsamt ... mit Schreiben vom 15. Mai 2007 mitgeteilt, dass sie die Beigeladene zu 1. und ihren neuen Lebensgefährten, den Beigeladenen zu 2., in der jetzigen Situation als nicht geeignet halte, ein Pflegekind aufzunehmen. Der Klägerin sei mitzuteilen, dass die Unterbringung von ... in einer anderen, überprüften Pflegefamilie möglich sei.

Nachdem die Klägerin mit Anhörungsschreiben des Jugendamtes der Beklagten vom 12. Juni 2007

(Bl. 197 ff.) darauf hingewiesen worden war, dass der Beigeladenen zu 1. vom Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes ... in der jetzigen Situation die erforderliche Eignung als Vollzeitpflegefamilie nicht zuerkannt worden sei, weshalb eine Jugendhilfemaßnahme bei der Beigeladenen zu 1. zum momentanen Zeitpunkt nicht gewährt werden könne, und die Klägerin sich hierzu nicht geäußert hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Juli 2007 (Bl. 199 f.) den Antrag der Klägerin vom 17. April 2007 auf Gewährung einer Hilfe zur Erziehung durch Unterbringung ihres Sohnes ... in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII bei der Beigeladenen zu 1. ab.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13. August 2007 (Bl. 211) Widerspruch ein, der mit Schreiben vom 2. November 2007 (Bl. 221 ff.) damit begründet wurde, dass der Antrag zu Unrecht mit der angeblichen Ungeeignetheit der Pflegestelle der Beigeladenen zu 1. abgelehnt worden sei. Seitens des Landratsamtes ... sei niemals konkret ausgeführt worden, dass dort die Pflegestelle der Beigeladenen zu 1. grundsätzlich für nicht geeignet erachtet werde, vielmehr sei in der Hilfekonferenz vom 31. Mai 2007 zutreffend angemerkt worden, dass dort die Beigeladene zu 1 und ihr Lebensgefährte lediglich in der damaligen Situation für nicht geeignet erachtet worden seien, ein Pflegekind aufzunehmen. Diese Einschätzung der Bediensteten des Landratsamtes sei unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum damaligen Zeitpunkt ... bereits bei der Beigeladenen zu 1. gelebt habe, ausschließlich so zu verstehen, dass die Bedienstete die Pflegestelle ... für die Aufnahme eines weiteren Kindes ungeeignet gehalten habe, nicht jedoch für die Beibehaltung des bereits bestehenden Pflegeverhältnisses für ..., was sich auch aus der Stellungnahme der Bediensteten vom 15. Mai 2007 ergebe, wonach sich die Beigeladene zu 1. um die Aufnahme eines neuen Pflegekindes beworben habe. Lediglich hierauf habe sich die Überprüfung des Landratsamtes bezogen und es habe keine Überprüfung dahingehend stattgefunden, ob die Pflegestelle der Beigeladenen zu 1. für den Verbleib von ... geeignet sei. Die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Pflegekindes stütze das Landratsamt somit lediglich auf den Grundsatz, dass sich eine im Trennungs- und Scheidungsverfahren befindliche Familie grundsätzlich als nicht geeignet befunden werde. Diese pauschale Bewertung könne im vorliegenden Fall keinesfalls als ausreichende Begründung angesehen werden, da die konkreten Umstände des Einzelfalles nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Entsprechend den Vorgaben des § 33 SGB VIII seien hier insbesondere das bisherige Leben von ... sowie seine persönlichen Bindungen individuell zu berücksichtigen gewesen: Der vierjährige ... befinde sich bereits seit März 2005 bei der Pflegestelle ... und habe damit den Großteil seines bisherigen Lebens bei der Beigeladenen zu 1. verbracht und zu dieser eine starke emotionale Bindung aufgebaut. Er habe im Rahmen der Betreuung durch die Beigeladene zu 1. auch weitreichende Fortschritte in seiner Entwicklung vollziehen können, was sich aus dem Aktenvermerk vom 1. Februar 2007 nach Besuch im Kindergarten ... ergebe. Hätte die Trennungssituation sich nachteilig auf ... ausgewirkt, wäre dies sicherlich im Kindergarten aufgefallen, was nicht der Fall sei. Auch der Kontakt der Beigeladenen zu 1. zur Klägerin sei mehr als gut zu bezeichnen. Hierdurch sei eine intakte Beziehung des Kindes mit seiner Mutter gewährleistet, was bei einer anderen Pflegefamilie durchaus fraglich sein könne. Weiter habe die Pflegestelle ... noch im August 2006 ein Bereitschaftspflegekind erhalten, obwohl die Trennung des Ehepaares ... bereits im Februar 2006 festgestellt worden sei. Insoweit wäre es widersprüchlich, die Geeignetheit der Pflegestelle ausschließlich unter Berufung auf die Trennung verneinen zu wollen. Des Weiteren sei die Beigeladene zu 1. auch nach der Trennung von anderer Stelle als geeignete Pflege- und Betreuungsstelle angesehen worden, so sei ihr seit 1. Oktober 2007 vom Förderverein der Grund- und Hauptschule ... e. V. die Mittagsbetreuung übertragen worden, worunter auch die pädagogische Betreuung der Kinder falle. Insgesamt sei festzustellen, dass die Pflegestelle der Beigeladene zu 1. auf Grund der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles als geeignete Pflegestelle für ... anzusehen sei. Ihre pädagogischen und erzieherischen Fähigkeiten als Pflegemutter habe die Beigeladene zu 1. auf Grund ihrer 20-jährigen erfolgreichen Tätigkeiten in diesem Bereich mehr als bewiesen. Auf Grund der langjährigen Betreuung durch die Beigeladene zu 1. bestünde für ... eine extrem starke emotionale Bindung, gerade zum aktuellen Zeitpunkt, wo sich das Kind auf einen normalen Entwicklungsstand zu bewegen, weshalb es unverantwortlich sei, ... aus seinem gewohnten Umfeld herauszureißen. Die vorliegende Trennungssituation des Ehepaares ... möge zwar geeignet sein, die

Ungeeignetheit für die Neuaufnahme eines Pflegekindes zu begründen. Dies könne hier aber auf Grund der besonderen Umstände nicht gelten, insoweit stelle sich die Situation für ... aktuell nicht anders dar, als für viele andere Kinder, deren Familien sich in Trennung befänden. Demgegenüber bedeute die Herausnahme von ... aus der Pflegestelle einen nicht verantwortenden Rückschritt in seiner aktuellen Entwicklung. Die Pflegestelle der Beigeladene zu 1. stelle sich somit als die geeignetste Möglichkeit zur Vollzeitpflege für ... dar.

Laut sozialpädagogischer Stellungnahme vom 22. Januar 2008 (Bl. 227 f.) ist das zuständige Jugendamt nach einer umfassenden Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beigeladene zu 1. und ihr neuer Lebensgefährte nicht geeignet seien, ein neues Pflegekind aufzunehmen. ... sei ursprünglich vom Jugendamt zunächst als Bereitschaftspflegekind bei Familie ... untergebracht und auf Wunsch und Nachdruck der Mutter sowie der Urgroßeltern bei der Pflegefamilie belassen worden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt sei eine anderweitige Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie vom Jugendamt in Betracht gezogen worden, da die Pflegefamilie bereits ein Pflegekind gehabt habe und nur als Bereitschaftspflegestelle vorübergehend und kurzfristig hätte belegt werden sollen. Nachdem die Eheleute ... offen ihre ehelichen Probleme (die Beigeladene zu 1. habe eine Beziehung zu einem anderen Mann aufgebaut und sich auch bei ihm aufgehalten) ausgetragen hätten, wobei es zu lautstarken Auseinandersetzungen und teilweise gewalttätigen Szenen zwischen den Ehepartnern, in die auch nachweislich die älteren Kinder miteinbezogen worden seien, und es zu massiven gegenseitigen Vorwürfen und Beschuldigungen gekommen sei, habe sich die Gesamtsituation äußerst dramatisch dargestellt. Bei Gesprächen sei deutlich geworden, dass die Eheleute nicht mehr fähig gewesen seien, auf möglichst sachlicher Ebene sich über die Pflegekinder auszutauschen und zu handeln, weshalb sich gezeigt habe, dass keine geeignete Grundlage mehr für die Eignung als Pflegefamilie bestanden habe. Als der endgültige Auszug der Beigeladenen zu 1. aus dem Haushalt bevorgestanden habe, sei sowohl der Klägerin, wie auch den Urgroßeltern eine geeignete Pflegefamilie vorgestellt worden, welche bereit gewesen wäre, nach einer intensiven Anbahnungsphase den Jungen auf Dauer bei sich aufzunehmen. Die Klägerin habe aber auf der Unterbringung von ... im „neuen“ Haushalt der Beigeladenen zu 1. in ... bestanden, weshalb ihr mitgeteilt wurde, dass auf Grund der veränderten Situation und der nicht bekannten neuen familiären Verhältnisse vor Ort, sowie der bestehenden Trennungskonflikte eine umfassende Überprüfung notwendig sei.

Die Beklagte legte den Widerspruch vom 13. August 2007 mit Schreiben vom 1. Februar 2008 der Regierung von ... mit der Begründung zur Entscheidung vor, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden könne, da er zwar zulässig, aber nicht begründet sei. Die Beigeladene zu 1. habe unter Berücksichtigung aller vorliegenden Fakten weder bei Antragstellung die Eignung als Vollzeitpflegefamilie für den Sohn der Klägerin besessen, noch besitze sie diese Eignung derzeit, weswegen der Antrag vom 17. April 2007 unverändert wegen fehlender Eignung der Beigeladenen zu 1. abzulehnen sei. Die Beigeladene zu 1. sei zwischenzeitlich zu ihrem neuen Lebensgefährten nach ... gezogen, die Klägerin habe ... dort - ohne Hinzuziehung und Einverständnis des Jugendamtes - untergebracht, weshalb der Klägerin mitgeteilt worden sei, dass diese Unterbringung als selbstbeschaffte Hilfsmaßnahme nicht akzeptiert werde, nachdem ihr mehrfach vom Jugendamt bis zu einer endgültigen Klärung der Angelegenheit eine andere Unterbringungsmöglichkeit (Bereitschaftspflegefamilie bzw. Vollzeitpflegefamilie) angeboten worden sei. Der neue Lebensgefährte der Beigeladenen zu 1. sei geschieden, offensichtlich bestünden auch dort noch unbearbeitete Trennungskonflikte, das Verhältnis des Beigeladenen zu 2. zu den eigenen Kindern schein ebenfalls nicht ungetrübt; es sei fraglich, inwieweit er seinen Verpflichtungen gegenüber seinen leiblichen Kinder nachkomme. Er habe sich im Gespräch mit der Sozialarbeiterin des Landratsamtes ... hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse einer Erziehung eines Pflegekindes nicht einsichtig gezeigt.

Das Landratsamt ... - Amt für Jugend und Familie - kam mit Eignungsbericht vom 12. März 2008 (Bl. 239 bis 241) zu dem Ergebnis, dass beide Beigeladenen inzwischen gut geeignet seien, ... in

Vollzeitpflege in ihrem Haushalt zu versorgen, zu erziehen und zu fördern. Die Beigeladene zu 1. zeichne eine über 20-jährige Erfahrung als Pflegemutter aus und sei ... eine verlässliche Bezugsperson. Der Beigeladene zu 2. scheine sich gut in seine Rolle als „Pflegevater“ eingelebt zu haben und beteilige sich aktiv an der Betreuung und Erziehung von .... Die Beziehung zwischen den Beigeladenen erscheine stabil, harmonisch und auch tragfähig für die Aufnahme des Pflegekindes ... in Vollzeitpflege. Der Sozialbericht war der Beklagten am 10. April 2008 zugegangen (Bl. 238).

Zuvor hatte das Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes ... den Beigeladenen mit Schreiben vom 8. April 2008 - bei der Beklagten eingegangen am 8. April 2008 (Bl. 235) - mitgeteilt, dass nach Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer Auskunft des Gesundheitsamtes und der Überprüfung des Fachdienstes für Pflegekinderwesen keine Einwände gegen die Aufnahme des Pflegekindes ... bestünden und hierfür die erforderliche Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII unter Einhaltung der gesetzlichen Auflage (§ 44 Abs. 4 SGB VIII) erteilt werde.

Die Beklagte gewährte daraufhin mit Bewilligungsbescheid vom 5. Mai 2008 (Bl. 251 ff.) der Klägerin für ihren Sohn ... ab 8. April 2008 - insoweit unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 11. Juli 2007 (Ziffer 3.) - Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Ziffer 1.) - ausgeführt von der Lebensgemeinschaft der Beigeladenen (Ziffer 2.). Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass das Jugendamt vom Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes ... erneut einen Überprüfungsbericht zur Eignungsfeststellung der Pflegefamilie der Beigeladenen angefordert habe und sich aus dem nunmehr vorliegenden Bericht ergebe, dass der genannten Lebensgemeinschaft nunmehr die Eignung zur Versorgung, Erziehung und Förderung des Sohnes der Klägerin in Vollzeitpflege zugesprochen werden könne. Nachdem dem Jugendamt der Beklagten die Feststellung zur Eignung erst am 8. April 2008 bekannt geworden sei, könne erst ab diesem Zeitpunkt die beantragte Hilfe in Vollzeitpflege für den Sohn der Klägerin nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt werden.

Die Regierung von ... wies den Widerspruch vom 13. August 2007 gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2007 in der Fassung des Bescheids der Beklagten vom 5. Mai 2008 mit Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 2008 (Bl. 289 ff.) als unbegründet zurück. Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass das Jugendamt - trotz eines der Klägerin dem Grunde nach zustehenden Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung - den Antrag vom 17. April 2007 habe ablehnen können, da die erforderliche Eignung der Pflegefamilie im streitgegenständlichen Zeitraum nicht habe festgestellt werden können: Die ursprüngliche Pflegefamilie ... habe nicht mehr bestanden, eine Übernahme der Vollzeitpflege durch die Beigeladene zu 1. als Einzelperson sei nicht in Betracht gekommen und die Lebensgemeinschaft der Beigeladenen sei noch nicht abschließend auf ihre Eignung hin überprüft gewesen. Auf eine Fortsetzung des Pflegeverhältnisses könne sich die Klägerin weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht berufen, da die ursprünglich in der Familie ... gewährte Hilfe bestandkräftig beendet worden sei. Insbesondere eine Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für eine selbstbeschaffte Hilfe nach § 36 a Abs. 3 SGB VIII komme nicht in Betracht, weil kein „Systemversagen“ vorgelegen habe, nachdem die Klägerin eine neue, von der Beklagten als alternatives Hilfsangebot unterbreitete, mögliche Pflegefamilie bereits im Vorfeld abgelehnt gehabt habe. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bei der angebotenen Pflegefamilie nicht gegeben gewesen wäre, enthalte die Widerspruchsbegründung nicht und sei auch nicht ersichtlich. Auch das Angebot, ... bis zur endgültigen Entscheidung über die weitere Hilfgewährung bei einer Bereitschaftspflegefamilie unterzubringen, habe die Klägerin abgelehnt, weshalb die eigenmächtige Deckung des Bedarfs keinen Anspruch auf Gewährung der Hilfe bzw. Übernahme der dafür erforderlichen Kosten auslöse, da hierdurch das Jugendamt zum bloßen Kostenträger degradiert würde. Eine Fortführung oder Übernahme des Pflegeverhältnisses durch die Beigeladene zu 1. als Einzelperson sei ebenfalls nicht gegeben, da von Anfang an die Aufnahme von ... in den Haushalt der neuen Lebensgemeinschaft der Beigeladenen beabsichtigt gewesen sei, was sich beispielsweise aus dem Partnerschaftsvertrag, der zum 1. August 2006 in Kraft getreten sei, ergebe. Die Eignung als Vollzeitpflegestelle, auf die diese

Lebensgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum für noch nicht abschließend überprüft gewesen sei, stelle eine zwingende Voraussetzung für die Hilfestellung dar, da mit der Gewährung der Hilfe das Jugendamt eine Garantenstellung hinsichtlich der Förderung und Entwicklung des Kindes übernehme. Auch habe das Jugendamt der Beklagten alles in seinen Möglichkeiten Stehende getan, um hier zu einer Klärung zu kommen. Auch wenn es offenbar zwischen dem Jugendamt und dem für die Überprüfung der Geeignetheit der Pflegestelle der beiden Beigeladenen zuständigen Amt des Landkreises ... zunächst zu Missverständnissen gekommen sein sollte, sei gleichwohl die Ablehnung der Eignung als Pflegestelle auch für ... im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es sei unschädlich, dass durch das Amt für Familie und Jugend des Landkreises ... zunächst kein detaillierter Eignungsbericht erstellt worden sei und die Ablehnung der Eignung u. a. mit der Begründung erfolgt sei, dass eine sich im Trennungs- und Scheidungsverfahren befindliche Pflegefamilie nicht als geeignet für die Aufnahme eines Pflegekindes angesehen werde. Bei der Aufnahme von ... habe es sich rechtlich um die Begründung eines neuen Pflegeverhältnisses in einem neuen Haushalt bei einer neuen Pflegefamilie gehandelt. Das Landratsamt ... habe die Eignung auch nicht nur für eine Belegung mit einem weiteren Pflegekind zum damaligen Zeitpunkt abgesprochen, sondern im Schreiben vom 15. Mai 2007 auch den konkreten Zusammenhang zu ... hergestellt. Insofern habe das Landratsamt auch die am 17. April 2007 von der Beigeladenen zu 1. für ... beantragte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII nicht erteilt. Auch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles, insbesondere des Wunsch- und Wahlrechts der Klägerin sowie der Bindung ... an die Beigeladene zu 1. und möglicher Konsequenzen bei einem Verlust dieser Bezugsperson, könne zu keinem anderen Ergebnis führen, da der Beurteilung der neuen Lebenspartnerschaft die Hauptrolle für die notwendige Bewertung der Eignung der neuen Pflegefamilie zukomme. Auf Grund der Ausführungen im Schreiben des Amtes für Jugend und Familie sei nach Auffassung der Widerspruchsbehörde die Eignung der Beigeladenen zu 1. und 2. als Pflegefamilie im streitgegenständlichen Zeitraum ausgeschlossen gewesen. Ein Wunsch- und Wahlrecht könne aber nur hinsichtlich einer als geeignet überprüften Pflegefamilie ausgeübt werden. Ohne der entsprechenden ausreichenden Abklärung der grundsätzlichen Geeignetheit der neuen Pflegefamilie wäre es nach Auffassung der Widerspruchsbehörde unvertretbar gewesen, Hilfe zur Erziehung unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Geeignetheit der Beigeladenen zu 1. und den bestehenden Bindungen von ... zu ihr zu gewähren. Die Eignungsfeststellung der Pflegebewerber (die Beigeladenen zu 1. und 2) zur Unterbringung von ... sei erst durch Sozialbericht vom 12. März 2008 erfolgt. Nachdem die Beziehung zwischen der Beigeladenen zu 1. und dem Beigeladenen zu 2. zwar schon seit längerer Zeit bestanden habe, aber die Beigeladene zu 1. erst am 15. März 2007 aus dem ehelichen Haushalt ausgezogen und in das Haus des Beigeladenen zu 2. gezogen sei, hätten die genannten maßgeblichen Kriterien im streitgegenständlichen Zeitraum für diese neue Pflegefamilie nicht abschließend verantwortlich überprüft und bejaht werden können, weshalb die Ablehnung der beantragten Hilfe zur Erziehung durch das Stadtjugendamt mit Bescheid vom 11. Juli 2007 rechtmäßig sei, mangels Feststellung der Geeignetheit der neuen Pflegefamilie habe die beantragte Hilfe zur Erziehung keine geeignete Jugendhilfemaßnahme dargestellt. Auch die Aufhebung des Bescheides vom 11. Juli 2007 mit Wirkung vom 8. April 2008 und die gleichzeitige Gewährung der beantragten Hilfe ab diesem Zeitpunkt gemäß Bescheid vom 5. Mai 2008 begegne keinen Bedenken, da das Stadtjugendamt erst zu diesem Zeitpunkt durch Eingang der vom Landratsamt ... an demselben Tag erteilten Pflegeerlaubnis Kenntnis von der abschließenden Überprüfung der Pflegebewerber sowie der Feststellung ihrer Geeignetheit für die Aufnahme von ... erhalten habe.

Hiergegen ließ die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 27. Juni 2008 beim Verwaltungsgericht Klage erheben und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2007 in der Fassung des Bescheides der Beklagten vom 5. Mai 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2008 insoweit aufzuheben, als der Klägerin für das Kind ... Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII für den Zeitraum vom 17. April 2007 bis 7. April 2008 versagt worden ist, und die Beklagte zu verpflichten, für den genannten Zeitraum für das Kind ... Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII zu gewähren.

Die Klage wurde mit Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 13. Februar 2009 im Wesentlichen damit begründet, dass die Beklagte bei der ursprünglichen Ablehnung die konkreten Umstände des Einzelfalles nicht hinreichend berücksichtigt habe, sondern sich pauschal auf einen allgemeinen Standard hinsichtlich einer im Trennungs- und Scheidungsverfahren befindlichen Familie berufen habe. Die Frage der Geeignetheit könne jedoch nicht an starren Standards festgemacht werden, sondern müsse im ausreichenden Maß die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigen, was hier unterblieben sei. Insbesondere wäre zu beachten gewesen, dass ... die Hälfte seines bisherigen Lebens bei der Beigeladenen zu 1. verbracht und mit seiner Entwicklung erhebliche Fortschritte gemacht habe, die enorme emotionale Bindung zu der Beigeladenen zu 1. - welche weit mehr zu gewichten sei als manch andere Faktoren - sowie der gute Kontakt zur Kindsmutter und die funktionierende Kommunikation zwischen der Beigeladenen zu 1. und der Klägerin. Es wäre für die Entwicklung des Kindes nahezu unverantwortlich gewesen, wenn ... seine wohl einzige wirklich wichtige Bezugsperson gerade zum Zeitpunkt der kontinuierlichen Verbesserung des eigenen Sozialverhaltens entrissen worden wäre. Diese Umstände seien dem Stadtjugendamt hinlänglich bekannt gewesen, weshalb es unverantwortlich gewesen sei, ohne das Vorliegen einer detaillierten Eignungsprüfung der Pflegestelle über die Geeignetheit der beiden Beigeladenen zu befinden. Diese schwerwiegenden Mängel in der Ermittlung von Amts wegen könnten nicht zu Lasten der Klägerin gehen, da keine anderweitigen Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die Geeignetheit der Pflegestelle der Beigeladenen nachzuweisen. Soweit im Widerspruchsbescheid ausgeführt werde, eine Entscheidung zu Gunsten der Pflegestelle der Beigeladenen ohne abschließende Überprüfung sei unvertretbar, habe es im Verantwortungsbereich der Beklagten gestanden, diese Überprüfung abschließend durchzuführen bzw. vom Amt für Jugend und Familie des Landkreises ... zeitnah und vollumfänglich einzufordern. Vielmehr sei auf Grund der individuellen Verhältnisse des Falles die Pflegestelle der beiden Beigeladenen die geeignetste und dem Wohl des Kindes am meisten entsprechende Möglichkeit zur Vollzeitpflege für Benjamin (gewesen). Auf Grund der starken Bindung von ... sowie der zuvor und danach unbeanstandeten Durchführung der Vollzeitpflege durch die Beigeladene zu 1. und nunmehr ihrem Lebensgefährten ergebe sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität im Rahmen der Kindeserziehung und Betreuung, letztendlich nur der Schluss, dass die Pflegestelle der beiden Beigeladenen eine geeignete Pflegestelle darstelle. Auch der Umstand dass die Beklagte gemäß Bewilligungsbescheid vom 5. Mai 2008 ab 8. April 2008 wieder Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewähre, lasse nur den Schluss zu, dass diese Lebensgemeinschaft eine geeignete Pflegestelle für ... gewesen sei und unverändert sei. Auf Grund des Fehlens einer detaillierten Überprüfung der Eignung als Pflegestelle kann im Hinblick auf die dauerhafte Weiterbewilligung nur der Rückschluss gezogen werden, dass die Eignung der Lebensgemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen habe. Der Widerspruchsbescheid räume ein, dass eine Verpflichtung zur Überprüfung auf Geeignetheit der Pflegestelle bestünde, es aber hinsichtlich der zu überprüfenden Personen und des Umfangs der Überprüfung zu Missverständnissen gekommen sei: Obwohl das Amtshilfeersuchen des Stadtjugendamtes vom 5. April 2007 klar und eindeutig formuliert gewesen sei und auf die Überprüfung der Beigeladenen zu 1. auf ihre Eignung als Vollzeitpflegefamilie für ... abgezielt habe, entspreche die hierauf vom Landratsamt ... mit Schreiben vom 26. April 2007 abgegebene Stellungnahme in keinster Weise der ersuchten Eignungsüberprüfung. Dort sei lediglich die negative Grundhaltung des Amtshilfeersuchens gegen die weitere Unterbringung von ... bei der Beigeladenen zu 1. wiederholt worden, augenscheinlich sei man sich über das gewünschte Ergebnis einig gewesen. Erst auf Nachfrage sei eine etwas ausführlichere Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie vom 15. Mai 2007 erfolgt, mit welcher eingestanden worden sei, dass gar keine Überprüfung - wie ersucht - erfolgt sei. Auch die Überprüfung des Lebensgefährten sei in keinster Weise substantiiert erfolgt, wie es erforderlich gewesen wäre. Insbesondere sei keine Überprüfung der Pflegestelle der Beigeladenen erfolgt, sondern vielmehr seien die jeweiligen Einzelpersonen betrachtet und nicht das Zusammenspiel beider Personen als Lebensgemeinschaft und Pflegestelle überprüft worden. Somit sei die Ablehnung rechtswidrig auf Grund unzureichender Sachverhaltsaufklärung. In Anbetracht der unstrittigen Eignung der Beigeladenen zu 1. - welche auch in der Pflegestelle der Beigeladenen die hauptsächliche Bezugsperson für das Kind darstelle - sei dort ein derartiger Kompetenz- und

Eignungsüberschuss vorhanden, dass eventuell bestehende anfängliche Unsicherheiten bei dem Beigeladenen zu 2. nicht ins Gewicht fielen. Im Übrigen sei durch den Zusammenzug der Beigeladenen zu 1. mit dem Beigeladenen zu 2. die Trennungproblematik der vormaligen Pflegefamilie beseitigt worden, da ein direkter Kontakt auf Grund des räumlichen Umzuges nicht mehr gegeben gewesen sei. Da letztendlich nicht die Ungeeignetheit der Pflegestelle der Beigeladenen positiv festgestellt worden sei, könne lediglich ein Rückschluss von der aktuellen Situation auf die Vergangenheit gezogen werden, weshalb auf Grund der nunmehr bestehenden dauerhaften Gewährung der Hilfe zur Erziehung bei der Pflegestelle der Beigeladenen die Geeignetheit dieser Pflegestelle auch zum damaligen Zeitpunkt gegeben gewesen sei, was im Falle einer ordnungsgemäß durchgeführten Überprüfung der Pflegestelle bei Bescheidserlass auch so festgestellt worden wäre.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 15. Juli 2008, die Klage abzuweisen, und führte mit Schriftsatz vom 26. Mai 2009 aus, dass die Klägerin in dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 17. April 2007 bis 7. April 2008 keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII habe, da die Jugendhilfemaßnahme in Form der allein beantragten Unterbringung ihres Sohnes bei der Beigeladenen zu 1. in ... keine geeignete Hilfe dargestellt habe. Die Beklagte habe jedoch den Antrag ohne Weiteres ablehnen können, weil die erforderliche Eignung der Pflegefamilie im o. g. Zeitraum nicht habe festgestellt werden können, da die ursprüngliche Familie ... nicht mehr bestanden habe, eine Übernahme der Vollzeitpflege durch die Beigeladene zu 1. als Einzelperson nicht in Betracht gekommen und die Lebensgemeinschaft der Beigeladenen noch nicht abschließend auf ihre Eignung hin überprüft gewesen sei. Entgegen den Ausführungen der Klagebegründung enthalte das Amtshilfeersuchen weder eine negative Grundhaltung noch beeinflussende Äußerungen.

Vielmehr habe dem Jugendamt daran gelegen, den Sachverhalt im Interesse aller Beteiligten umfassend und schnellstmöglich aufzuklären. Nachdem die Eignung der Beigeladenen zu 1. nicht positiv habe festgestellt werden können und die Klägerin Alternativangebote (Bereitschaftspflegefamilie, andere Vollzeitpflegefamilie) abgelehnt habe, habe der Antrag auf Hilfe zur Erziehung abgelehnt werden müssen. Es handele sich auch nicht um eine Fortführung des vorhergehenden Pflegeverhältnisses mit der Folge, dass die Eignung hätte unterstellt werden können, vielmehr habe auf Grund der völlig veränderten Lebensverhältnisse bei der Beigeladenen zu 1. eine detaillierte Überprüfung veranlasst werden müssen, alles andere wäre im Hinblick auf das Wohl des Kindes unverantwortlich gewesen. Nach der Mitteilung der Beigeladenen zu 1. vom 8. April 2008, dass ihr vom Landratsamt ... die Pflegeerlaubnis für ... erteilt worden sei, habe das Jugendamt unverzüglich reagiert und der Klägerin für ... ab dem 8. April 2008 wieder Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt. Auch habe die Beklagte das Wunsch- und Wahlrecht der sorgeberechtigten Kindsmutter und den ausdrücklichen Wunsch der Urgroßeltern mit der ursprünglichen Hilfeform (Unterbringung in der Pflegefamilie .../...) respektiert, wobei aus fachlichen Überlegungen heraus das Jugendamt damals die Unterbringung in einer anderen Pflegefamilie favorisiert habe. Das Wunsch- und Wahlrecht könne aber nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden, was eine entsprechende Eignung der ausgewählten Pflegefamilie voraussetze. Nachdem diese Eignung der Lebensgemeinschaft der Beigeladenen zunächst nicht zugesprochen worden sei und damit die Voraussetzungen für eine Hilfestellung in deren Haushalt nicht vorgelegen hätten, habe dem Wunsch- und Wahlrecht der Kindsmutter für den maßgeblichen Zeitraum nicht entsprochen werden können. Die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe schwerwiegende Fehler bei der Amtsermittlung gemacht und unverantwortlich gehandelt, sei unzutreffend. Wie bei allen Entscheidungen des Jugendamtes habe das Wohl des Kindes im absoluten Mittelpunkt gestanden. Es seien auch keine „festen Standards“, sondern eindeutig gesetzliche Bestimmungen zu Grunde gelegt worden, die jeweilige individuelle Situation habe bei allen Entscheidungen maßgeblichen Einfluss gehabt.

Mit weiterem Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 13. Februar 2009 wurde beantragt,

der Klägerin Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt ..., ..., als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).

Es bestehen bei summarischer Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags keine Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten vom 11. Juli 2007 in der Fassung des Bescheides vom 5. Mai 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von ... vom 30. Mai 2008, soweit hiermit der Klägerin für ihren Sohn ... Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII für den Zeitraum vom 17. April 2007 bis 7. April 2008 versagt worden ist. Bei summarischer Prüfung spricht nichts dafür, dass die Klägerin hierdurch in ihren Rechten verletzt sein könnte (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die Klägerin hat aller Voraussicht nach keinen Anspruch darauf, dass ihr Hilfe zur Erziehung für ihren Sohn ... in Form der beantragten Vollzeitpflege für den genannten Zeitraum bewilligt wird.

Die Klägerin ist zwar grundsätzlich als Personensorgeberechtigte von ... Inhaberin des Anspruchs auf Bewilligung von Hilfe zur Erziehung für ihn. Ferner ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig, dass für ... auch für den genannten Zeitraum dem Grunde nach Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII beansprucht werden konnte.

Strittig ist zwischen den Beteiligten allerdings, ob die von der Klägerin für den Zeitraum veranlasste Unterbringung bei der - zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlass des Ausgangsbescheides erst neu begründeten - Lebensgemeinschaft der Beigeladenen als Vollzeitpflege eine geeignete Maßnahme war. Soweit die Klägerseite den Standpunkt vertritt, dass die Unterbringung dort im strittigen Zeitraum die einzig geeignete und notwendige Hilfe in Form der Vollzeitpflege gewesen sei, wird dem rechtlich voraussichtlich nicht zu folgen sein.

Der Klägerin obliegt insoweit die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen. Bei summarischer Prüfung der derzeitigen Sach- und Rechtslage wird die Klägerin aller Voraussicht nach jedoch nicht nachweisen können, dass die von ihr begehrte Hilfeleistung für den streitgegenständlichen Zeitraum die einzig gebotene Maßnahme (gewesen) ist.

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss; die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind (BVerwG vom 24. Juni 1999, BVerwGE 109, 155). Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung ein Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt; gleichwohl haben die Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob der Jugendhilfeträger die Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt und alle für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte ermittelt hat, wobei die Entscheidung nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen darf und fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (BayVGH vom 7.8.2003 - 12 CE 03.842 -; BayVGH vom 17.6.2004 - 12 CE 04.578). Deshalb ist der Hilfeempfänger grundsätzlich auch gehalten, sich die gewünschte Leistung nicht selbst zu beschaffen, bevor der Träger der Jugendhilfe angemessene Zeit hatte, sich

mit den mit dem Antrag auf die Jugendhilfeleistung geltend gemachten Wünschen des Hilfeempfängers im Rahmen des oben dargelegten kooperativen Entscheidungsprozesses auseinander zu setzen. Denn der Jugendhilfeträger ist nicht lediglich Kostenträger einer Maßnahme, sondern seine Aufgabe ist die Leistung der Jugendhilfe in sachlicher Hinsicht, wobei er wie dargelegt im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes letztlich die Entscheidung (insbesondere) über die konkrete Maßnahme der Jugendhilfe zu treffen hat; die finanzielle Hilfe ist lediglich Annexleistung (vgl. hierzu auch insbesondere BVerwG vom 28.9.2000 BVerwGE 112, 98).

Ausnahmsweise darf der Hilfeempfänger - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Hilfestellung - eine von ihm gewünschte Maßnahme dann ohne Abwarten einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers in Anspruch nehmen, wenn dessen Beurteilungsspielraum auf Null reduziert ist (vgl. hierzu VG Würzburg, Urteil vom 10.11.2004, W 6 K 03.111). Dies ist etwa dann der Fall, wenn trotz rechtzeitiger Antragstellung eine Entscheidung über den Antrag nicht erfolgt ist, eine Aufnahme der Maßnahme nicht mehr abgewartet werden kann und im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkrete Hilfeleistung vorliegen (vgl. Urteil der Kammer vom 29.6.2006, AN 14 K 04.3115).

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob der Klägerin die begehrte Hilfe zusteht, ist der Zeitpunkt der von dem Jugendhilfeträger anzustellenden Prognose über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme; als Prognosezeitpunkt kommt naturgemäß derjenige unmittelbar vor Beginn der begehrten Maßnahme in Betracht (vgl. insoweit VGH Baden Württemberg vom 4.11.1997 - 9 S 1462/96).

Vollzeitpflege umfasst Unterkunft und Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht und grenzt diese Hilfeform damit von der „Teilzeitpflege“ ab, (Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage, Rdnr. 19 zu § 33). Geeignet ist die Hilfe in Vollzeitpflege dann, wenn die Pflegeeltern die Erziehung - zusammen mit Fachkräften der Jugendhilfe - entsprechend dem Kindeswohl sicherstellen können und dies im Einzelfall die, dem Erziehungsbedarf entsprechende, angemessene Betreuungsart darstellt (VG Düsseldorf vom 25.08.2003 - 19 K 7174/01 - m. w. N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen wird die Entscheidung der Beklagten, die beantragte Jugendhilfe in Form der Vollzeitpflege bei der Beigeladenen zu 1. als Pflegefamilie mit Ausgangsbescheid vom 11. Juli 2007 zunächst für den Zeitraum ab 17. April 2007 abzulehnen, rechtlich wohl nicht zu beanstanden sein.

Das Jugendamt der Beklagten überschreitet mit seiner getroffenen Prognoseentscheidung, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides vom 11. Juli 2007 die notwendige Eignung als Pflegefamilie weder für die Beigeladene zu 1. alleine, noch für beide Beigeladenen positiv zuerkannt werden konnte, nicht die Grenzen des ihm insoweit zu-stehenden Beurteilungsspielraums. Diese (negative) Entscheidung über die Geeignetheit der Lebensgemeinschaft der Beigeladenen ist, wie eingangs bereits dargelegt, das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, die im konkreten Fall bei summarischer Prüfung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in dem geschilderten, eingeschränkten Umfang voraussichtlich standhalten wird.

Die konkret beantragte Hilfeleistung wegen fehlender positiv festgestellter Geeignetheit der neuen Lebensgemeinschaft der Beigeladenen als Pflegefamilie abzulehnen, erscheint bei Würdigung der derzeitigen Aktenlage als fachlich vertretbar und nachvollziehbar. Dass die Beigeladene zu 1. vor der Trennung von ihrem Ehemann als geeignete Pflegestelle angesehen worden war, kann entgegen der Ansicht der Klägerin keine „Indizwirkung“ dafür haben, dass die Beigeladene zu 1. auch in ihrer neuen Partnerschaft bzw. mit ihrem neuen Umfeld weiterhin zwingend uneingeschränkt als geeignet für eine Vollzeitpflege anzusehen wäre. Unerwartete Änderungen der Rahmenbedingungen - wie hier durch die Trennung und den Umzug verursacht - können bzw. müssen im Einzelfall dazu führen, dass

ein (bisheriges) Handlungskonzept entsprechend abzuändern ist. Hier war deshalb die ursprünglich beantragte Maßnahme bestandskräftig beendet worden, weshalb im vorliegenden Fall eine gänzlich neue Prognoseentscheidung erforderlich geworden ist.

Unabhängig davon hatte die Beklagte der Klägerin aus fachlich nachvollziehbaren Gründen angeboten, Benjamin bis zur Klärung der Geeignetheit der Beigeladenen unter Würdigung ihres neuen Lebensumfeldes als Pflegestelle vorübergehend bei einer anderen Bereitschaftspflegefamilie oder Vollzeitpflegefamilie unterzubringen, was die Klägerin (und die Urgroßeltern) jedoch abgelehnt hatten. Nachdem die Klägerin die von der Beklagten konkret angebotene Hilfeleistung abgelehnt und stattdessen ... im neuen Haushalt der Beigeladenen zu 1. untergebracht hatte, liegt für den streitigen Zeitraum ein Fall der unzulässigen Selbstbeschaffung vor.

Der geltend gemachte Anspruch würde somit voraussetzen, dass die Klägerin berechtigt war, sich die für erforderlich gehaltene Vollzeitpflege durch die eigenmächtige Unterbringung ... bei den Beigeladenen selbst zu beschaffen. In den Fällen der Selbstbeschaffung ist ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 36 a SGB VIII nur gegeben, wenn der Antragsteller zur effektiven Durchsetzung eines bestehenden Anspruchs darauf angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger die Hilfe nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat (vgl. BayVGH vom 17.1.2005 Az. 12 CE 04.3133 sowie vom 28.7.2004 Az. 12 CE 04.1498; OVG Münster vom 14.3.2003 NVwZ-RR, 2003, 864), das für die Leistungsgewährung vorgesehene System also versagt hat. Ein solches „Systemversagen“ liegt vor, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In dieser Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben. Von einer unaufschiebbaren Leistung ist dann auszugehen, wenn sie sofort, d. h. ohne nennenswerten zeitlichen Aufschub erbracht werden muss, mithin ein Eilfall vorliegt (OVG Münster vom 14.3.2003, a. a. O.).

Wie bereits dargelegt, obliegt der Klägerin insoweit die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen. Sie kann jedoch nach summarischer Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages aller Voraussicht nach nicht nachweisen, dass die von ihr begehrte Hilfeleistung die einzig gebotene Maßnahme im vorgenannten Sinne ist. Vielmehr liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die begehrte Leistungsgewährung mangels positiv festgestellter Eignung der Beigeladenen als Pflegestelle nicht vor. Der Hinweis der Klägerseite auf die langjährige Erfahrung der Beigeladenen zu 1. als Pflegemutter sowie der Umstand, dass die Beigeladene zu 1. auf Grund der vorangegangenen Vollzeitpflege für ... eine besondere Bezugsperson geworden war, ist jedenfalls, wie noch näher auszuführen sein wird, kein geeigneter Nachweis, um die Eignung der Beigeladenen zu 1. trotz ihres völlig veränderten, neuen Lebensumfeldes für den streitgegenständlichen Zeitraum zweifelsfrei belegen zu können. Unabhängig davon war die von der Klägerin veranlasste Unterbringung ... bei den Beigeladenen auch nicht unaufschiebbar im vorgenannten Sinne, nachdem das Jugendamt die beantragte Jugendhilfe - freilich in anderer Form als von der Klägerin gewünscht - durch eine alternativ angebotene Unterbringungsmöglichkeit tatsächlich erbringen wollte.

Es liegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Fortsetzung des ursprünglichen Pflegeverhältnisses vor. Die ursprünglich gewährte Vollzeitpflege war mit bestandskräftigem Bescheid vom 29. März 2007 eingestellt worden. Nach dem Umzug der Beigeladenen zu 1. zu ihrem neuen Partner hatte sich - im Vergleich zur ursprünglichen Pflegestelle - ihr gesamtes Lebensumfeld maßgeblich verändert: Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte diese neue Lebenssituation mit der ursprünglichen nicht mehr für vergleichbar hält und es deswegen für erforderlich hält, dass die Eignung der Beigeladenen zu 1. in ihrem neuen Lebensumfeld und damit die Eignung beider Beigeladenen als neue Pflegefamilie vor einer eventuellen Neubewilligung positiv

festgestellt sein muss. Wie bereits ausgeführt, erfordern derartige Änderungen der gesamten Rahmenbedingungen eine komplett neue Einschätzung bzw. Prognoseentscheidung hinsichtlich der Eignung des neuen Lebensumfeldes der Beigeladenen zu 1. als Pflegefamilie. Die früher - unter gänzlich anderen Lebensumständen - bejahte Eignung der Beigeladenen zu 1. kann somit auch nicht - wie von der Klägerseite vorgetragen - Anlaufschwierigkeiten der neuen Lebensgemeinschaft „kompensieren“, erst recht kann eine derartige Kompensation nicht einfach ohne Nachweis unterstellt werden.

Entgegen der Auffassung der Klägerseite hat die Beklagte ihre Entscheidung vom 11. Juli 2007 bei summarischer Prüfung auch auf eine ausreichende Entscheidungsgrundlage gestützt.

Zum einen ist bereits die Stellungnahme des Landratsamtes ... vom 15. Mai 2007 bei summarischer Prüfung als ausreichende Entscheidungsgrundlage anzusehen.

Zum anderen hatte die Beklagte vor Eingang des genannten Schreibens des Landratsamts mit Schreiben vom 15. Mai 2009 (Bl. 93 der sozialpädagogischen Jugendhilfeakte) nochmals ausdrücklich einen detaillierten Eignungsbericht vom Landratsamt ... angefordert, was aber das Landratsamt zunächst mit Schreiben vom 29. Juni 2007 (Bl. 105 der sozialpädagogischen Jugendhilfeakte) abgelehnt hatte. Bei dieser Sachlage waren seitens der Beklagten keine weiteren Ermittlungen erforderlich bzw. angezeigt.

Denn der Stellungnahme des Landratsamtes ... vom 15. Mai 2007 ist bereits eindeutig zu entnehmen, dass die Sozialarbeiterin des Landratsamtes ... die Beigeladene zu 1. bzw. die neue Lebensgemeinschaft der Beigeladenen nicht nur - wie von der Klägerseite vorgetragen - für die Aufnahme eines „neuen“, d. h. weiteren Pflegekindes (zusätzlich zu ...), sondern auch für einen „Verbleib“ von ... bei der Beigeladenen zu 1. und damit in dieser neu begründeten Lebenspartnerschaft derzeit für nicht geeignet gehalten hat. Abgesehen davon handelte es sich auch hinsichtlich des Pflegekindes ... - wie bereits ausgeführt - rechtlich um die Begründung eines neuen Pflegeverhältnisses. Die im Schreiben vom 15. Mai 2007 festgehaltenen Bedenken sind ferner grundsätzlicher Art und können sich sinngemäß nicht nur auf die Aufnahme „neuer“ im Sinne zusätzlicher Pflegekinder beschränken. Diese Bedenken erscheinen des Weiteren fachlich vertretbar und nachvollziehbar, da die Stellungnahme in erster Linie auf die Situation der neubegründeten Lebensgemeinschaft abstellt und dem Beigeladenen zu 2. abgesprochen hatte, zum damaligen Zeitpunkt über die erforderliche Einsicht in die besondere Situation eines Pflegekindes zu verfügen, und weiter davon ausgegangen war, dass der Beigeladene zu 2. sich nur seiner neuen Partnerin zuliebe mit dem Thema Pflegekind befasse. Die Beklagte überschreitet nicht die Grenzen des ihr insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums, wenn sie im Hinblick auf die Geeignetheit der beantragten Hilfeart nicht nur isoliert auf die eventuelle Eignung der Beigeladene zu 1., sondern auch auf die Eignung ihres neuen Partners, des Beigeladenen zu 2. maßgeblich abstellt. Nachdem Vollzeitpflege Unterkunft, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht umfasst, ist die Beklagte verpflichtet, das gesamte nähere Lebensumfeld der Beigeladenen zu 1. zu überprüfen, was die Eignung des neuen Partners als Bestandteil einer Pflegefamilie mit umfasst. Maßgebliches Kriterium für eine Bewilligung nach § 33 SGB VIII ist unter anderem, dass die Erziehung in der Pflegefamilie dem erzieherischen Bedarf des Kindes angemessen Rechnung trägt. Dies beinhaltet unter anderem die Bereitschaft und Fähigkeit der Pflegeeltern, auch in schwierigen Situationen zum Pflegekind zu stehen und lebensweltorientierte Hilfe zu leisten. Ferner wird die Einschätzung der Beklagten, dass diese Eignung auf Grund der gesamten ungeklärten Umstände zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheidserlasses nicht positiv festgestellt werden konnte, im Nachhinein auch durch den Eignungsbericht vom 12. März 2008 - zumindest indirekt - bestätigt. Denn dort wird beiden Beigeladenen ausdrücklich bescheinigt, dass sie inzwischen gut geeignet für eine Vollzeitpflege seien, dass sich insbesondere der Beigeladene zu 2. inzwischen gut in seine Rolle als „Pflegevater“ eingelebt zu haben scheine und dass sich die (neue) Beziehung zwischenzeitlich als ausreichend stabil und tragfähig für die Aufnahme von ... in Vollzeitpflege erwiesen habe (vgl. hierzu

auch unten Ziffer II.2.).

Auch der Einwand, dass sich die Situation für ... nach der Trennung der Beigeladenen zu 1. von ihrem Ehemann damals nicht anders dargestellt habe, als für viele andere Kinder, deren Familien sich in Trennung befänden, liegt neben der Sache. Sinn und Zweck einer Vollzeitpflege ist es gerade, die Erziehung des Pflegekindes sicherzustellen, was in solchen Trennungsfällen gerade nicht ohne Weiteres gewährleistet ist. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als laut Schreiben der Sozialarbeiterin des Landratsamtes ... vom 15. Mai 2007 sowie sozialpädagogischer Stellungnahme vom 22. Januar 2008 nicht nur die Beigeladene zu 1. sondern laut Vorlageschreiben vom 1. Februar 2008 auch der Beigeladene zu 2. zum damaligen Zeitpunkt noch jeweils unbewältigte Trennungskonflikte aufzuarbeiten hatten, und beim Beigeladenen zu 2. offenbar auch ungeklärt war, inwieweit er ein ungetrübtes Verhältnis zu seinen eigenen leiblichen Kindern habe und inwieweit er seinen Verpflichtungen diesen gegenüber nachkomme. Die Beklagte überschreitet mit ihrer Einschätzung, dass diese Punkte der erforderlichen Eignung nicht positiv festgestellt werden konnten, nicht die Grenzen des ihr insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums.

Der Einwand, dass die Beigeladene zu 1. von dem Förderverein der Grund- und Hauptschule .... als geeignete Stelle für eine Mittagsbetreuung angesehen worden sei, geht ebenfalls ins Leere. Zum einen kann dieser Umstand für die dem Jugendamt der Beklagten vorbehaltenen Prognoseentscheidung keinerlei Bindungswirkung entfalten. Zum anderen sind an die Eignung als Vollzeitpflegestelle bereits ganz andere Anforderungen zu stellen, nachdem die Vollzeitpflege - im Gegensatz zu einer Mittagsbetreuung - Unterkunft und Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht umfasst und diese Hilfeform damit von der „Teilzeitpflege“ abzugrenzen ist (Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl., Rdnr. 19 zu § 33).

Bei summarischer Überprüfung hat die Beklagte somit zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides vom 11. Juli 2007 zu Recht die beantragte Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege für den Zeitraum ab 17. April 2007 zu Recht versagt, da vor diesem maßgeblichen Zeitpunkt die erforderliche Eignung der Beigeladenen als Pflegestelle noch nicht positiv im Wege einer Prognose festgestellt worden war bzw. werden konnte. Es wäre in der Tat im Hinblick auf das Wohl des Kindes ... unverantwortlich gewesen, die beantragte Hilfemaßnahme zu gewähren, ohne dass die hierfür erforderliche Eignung als Pflegestelle zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht positiv festgestellt worden war.

Die Bewilligung der beantragten Maßnahme (erst) ab 8. April 2008 mit dem Abänderungs- bzw. Bewilligungsbescheid vom 5. Mai 2008 erweist sich bei summarischer Prüfung ebenfalls als rechtmäßig.

Das Jugendamt der Beklagten hat zu Recht die beantragte Maßnahme (erst) ab 8. April 2008, d. h. ab Kenntniserlangung von der zwischenzeitlich den Beigeladenen durch das Landratsamt ... erteilten Pflegeerlaubnis mit dem Bescheid vom 5. Mai 2008 bewilligt.

Erst ab diesem Zeitpunkt war die erforderliche Eignung der beiden Beigeladenen als neue Pflegestelle für das Jugendamt positiv festgestellt worden.

Insoweit ist der Klägerseite zwar zuzustimmen, dass die (nachträglich) erteilte Pflegeerlaubnis eine „Indizwirkung“ dahingehend hat, dass das Wohl des Kindes in dieser Pflegefamilie gewährleistet und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet ist (OVG Lüneburg vom 10.4.2002 FEVS 54, 130 - 137 = JAmt 2002, 195 - 200). Diese Indizwirkung kann sich aber erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis entfalten, weshalb die Beklagte hier zu Recht ab Erteilung der Pflegeerlaubnis die beantragte Maßnahme bewilligt hatte. Für den Zeitraum vor der Erteilung kann die Pflegeerlaubnis hingegen keine Auswirkungen haben, weshalb entgegen der Ansicht der Klägerseite aus dem Umstand der nachträglich erteilten Pflegeerlaubnis auch nicht zwingend geschlossen werden

kann, dass hiermit die Eignung der Beigeladenen als (neue) Pflegestelle rückwirkend von Anfang an für den streitgegenständlichen Zeitraum für das Jugendamt der Beklagten bindend festgestellt worden wäre.

Dies ist zudem mit dem Erfordernis einer Prognoseentscheidung unvereinbar. Wie bereits dargelegt, hat das Jugendamt über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme eine Prognose anzustellen, welche nur in die Zukunft gerichtet sein kann, wobei als Prognosezeitpunkt nur der Zeitpunkt vor Beginn der begehrten Maßnahme in Betracht kommen kann, was wiederum die vorherige Kenntnis aller entscheidungserheblichen Umstände erfordert.

Unabhängig davon lag im Falle der Beigeladenen kein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor, nachdem die Beklagte eine Unterbringung bei den Beigeladenen gerade nicht vermitteln wollte, weshalb bei den Beigeladenen grundsätzlich vor der Aufnahme des Pflegekindes eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt (des Landratsamtes ...) erteilt werden muss, was hier für den streitgegenständlichen Zeitraum gerade nicht der Fall war. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es somit rechtsfehlerfrei, wenn die beantragte Hilfeleistung erst ab Erteilung der Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Jede andere Entscheidung würde dem Erfordernis des § 44 Abs. 1 SGB VIII widersprechen und wäre damit systemwidrig.

Es kann im Falle der Klägerin somit gerade nicht unterstellt werden, dass die Eignung der neuen Pflegestelle bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hätte. Im Übrigen wäre diese Unterstellung auch nicht mit dem Inhalt des Eignungsberichts vom 12. März 2008 zu vereinbaren, wonach sich der Beigeladene zu 2. offenbar in seine neue Rolle als „Pflegevater“ erst einfinden musste, jedenfalls wird ihm dort bescheinigt, sich zwischenzeitlich in diese neue Rolle gut eingelebt zu haben und sich inzwischen aktiv an der Betreuung und Erziehung von ... zu beteiligen. Dies lässt aber zumindest auch den Umkehrschluss zu, dass die erforderliche Eignung des Beigeladenen zu 2. zuvor, d. h. insbesondere zu Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums noch nicht uneingeschränkt zu bejahen war.

Nach alledem hat die Beklagte somit rechtsfehlerfrei erst ab dem Zeitpunkt, zu dem für das Jugendamt die Eignung beider Beigeladenen als neue Pflegefamilie positiv festgestanden hatte, d. h. hier mit Erteilung der Pflegeerlaubnis bzw. der Kenntniserlangung hiervon (beides jeweils am 8.4.2008), die von der Klägerin beantragte Maßnahme bewilligt.

Nachdem die Klage nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand somit aller Voraussicht nach abzuweisen sein wird, war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Beschluss vom 18.11.2009

Der Tenor des Prozesskostenhilfebeschlusses der Kammer vom 9. November 2009 wird wie folgt berichtigt:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ..., ..., wird abgelehnt.